Verfahrensgang
OLG Köln, Beschl. vom 09.05.2019 – 15 W 70/18, IPRspr 2019-311

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Durchführung des Verfahrens (bis 2019)

Rechtsnormen
BGB **§ 242**
EuZVO 1393/2007 **Art. 8**; EuZVO 1393/2007 **Art. 14**; EuZVO 1393/2007 **Art. 19**
NetzDG **§ 5**
ZPO **§ 179**; ZPO **§§ 567 ff.**

Fundstellen

LS und Gründe
AfP, 2019, 356
CR, 2019, 670
EuZW, 2019, 750
MMR, 2019, 530
NJW-RR, 2019, 1213
ZUM-RD, 2019, 640

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2019-311

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Da die Klageforderung verjährt ist, kommt es auf die übrigen Feststellungen des LG zur Begründetheit der Forderung und die hiergegen erhobenen Berufungsrügen der Bekl. nicht mehr an."

311. *Es ist zu Art. 8 EuZVO allgemein anerkannt, dass es weder auf die Sprachkenntnis der Organe der betroffenen juristischen Person ankommen kann noch auf diejenigen der Person, die die Zustellung im Ausland unmittelbar annimmt. Es genügt, wenn im Rahmen einer üblichen dezentralen Organisationsstruktur eines Unternehmens die mit der Sache befasste Abteilung über einen entsprechenden Sprachkundigen verfügt, dessen Einschaltung in die Übersetzung des Schriftstücks nach den gesamten Umständen erwartet werden kann. [LS der Redaktion]*

OLG Köln, Beschl. vom 9.5.2019 – 15 W 70/18: NJW-RR 2019, 1213; AfP 2019, 356; CR 2019, 670; EuZW 2019, 750; MMR 2019, 530; ZUM-RD 2019, 640.

Der ASt. wendet sich mit seinem am 23.11.2018 bei Gericht über das besondere elektronische Anwaltspostfach eingereichten Verfügungsantrag gegen eine von der AGg. vorgenommene Sperrmaßnahme vom 23.10.2018 auf dem von dieser betriebenen sozialen Netzwerk. Nachdem eine außergerichtliche Abmahnung unbeantwortet blieb, leitete der ASt. das hiesige Verfahren ein.

Das LG hat den Antrag mit Beschluss vom 26.11.2018 zurückgewiesen. Der sofortigen Beschwerde vom 16.12.2018 half das LG mit Nichtabhilfebeschluss vom 18.12.2018 nicht ab. Der Senat hat am 7.1.2019 angeordnet, dass nicht ohne Gewährung rechtlichen Gehörs für die AGg. im schriftlichen Verfahren entschieden werden solle und dazu eine Auslandszustellung des Beschlusses sowie diverser Schriftstücke zu erfolgen habe. Diese wurde im Folgenden veranlasst, wobei unter Verweis auf Art. 8 I lit. a der EuZVO auf eine Übersetzung verzichtet werden sollte. Ein Rückschein des ersten Zustellversuchs ist nicht in Rücklauf zu Gericht geraten. Auf einen zweiten Zustellversuch reichten die irischen Anwälte B pp. mit Schriftsatz vom 16.4.2019 für die AGg. die zugesandten Unterlagen unter Verweis auf die fehlenden Sprachkenntnisse der AGg. zurück.

Aus den Gründen:

„II. Die nach §§ 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat Erfolg.

1. Entgegen dem LG fehlt es nicht aufgrund einer sog. Selbstwiderlegung an einem Verfügungsgrund (Dringlichkeit) ...

2. Es besteht auch ein Verfügungsanspruch. [...] Denn auch unter Zugrund[e]legung der Gemeinschaftsstandards und Nutzungsbedingungen und einer strengen Lesart i.S.d. AGg. war die Löschung hier unberechtigt ...

3. Verfahrensmäßig hat der Senat – was möglich ist (BVerfG, Beschl. vom 30.9.2018 – 1 BvR 1783/17, NJW 2018, 3631 sowie vom 30.9.2018 – 1 BvR 2421/17, NJW 2018, 3634) – vor Erlass der Beschlussverfügung der AGg. Gelegenheit zur Stellungnahme im schriftlichen Verfahren gegeben. Soweit diese rügt, dass die Zustellung nach Art. 14, 8 I, III EuZVO (VO (EG) Nr. 1393/2007) unwirksam und von ihr mangels Vorlage einer englischsprachigen Übersetzung zu Recht zurückgewiesen worden sei, trägt das nicht; die AGg. hatte ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Denn die Annahmeverweigerung der unter Verwendung der Formblätter (dazu EuGH, Beschl. vom 28.4.2016 – Alta Realitat S.L. ./. Erlock Film ApS u. Ulrich Thomsen, Rs C-384/14, Celex-Nr. 62014CO0384, juris Rz. 59 ff. m.w.N.) ordnungsgemäß durchgeführten Zustellung erfolgte ersichtlich zu Unrecht, so dass bei der Prüfung vo[n] Amts wegen nach Art. 19 EuZVO auf die lex fori abzustellen ist und die Zustellung daher nach § 179 Satz 3 ZPO, § 242 BGB als wirksam gilt (statt aller *Fabig-Windau*, NJW 2017, 2502, 2503 f. m.w.N.). Europarechtlich ist

eine solche Zustellungsfiktion nicht zu beanstanden (EuGH, Beschl. vom 28.4.2016 – Alta Realitat S.L. ./. Erlock Film ApS u. Ulrich Thomsen, Rs C-384/14, Celex-Nr. 62014CO0384, juris Rz. 81 ff.).

Es ist zu Art. 8 EuZVO allgemein anerkannt, dass es weder auf die Sprachkenntnis der Organe der betroffenen juristischen Person ankommen kann noch auf diejenigen der Person, die die Zustellung im Ausland unmittelbar annimmt. Es genügt, wenn im Rahmen einer üblichen dezentralen Organisationsstruktur eines Unternehmens die mit der Sache befasste Abteilung über einen entsprechenden Sprachkundigen verfügt, dessen Einschaltung in die Übersetzung des Schriftstücks nach den gesamten Umständen erwartet werden kann. Zu würdigen ist dabei, ob aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit in einem bestimmten Land davon ausgegangen werden kann, dass im Unternehmen Mitarbeiter vorhanden sein müssten, welche sich um rechtliche Auseinandersetzungen mit den jeweiligen Kunden kümmern (vgl. mit Nuancen im Detail OLG Frankfurt, Beschl. vom 1.7.2014 – 6 U 104/14[1], GRUR-RR 2015, 183; LG Düsseldorf, Urt. vom 10.3.2016 – 14c O 58/15[2], GRUR-RR 2016, 228 Rz. 39 sowie – speziell zur AGg. und Zustellungen in Irland – LG Heidelberg, Urt. vom 4.10.2018 – 1 O 71/18[3]; juris mit zust. Anm. *Jungemeyer*, jurisPR-IWR 8/2018 Anm. 6; LG Offenburg, Urt. vom 26. 9.2018 – 2 O 310/18, juris Rz. 35 f. m. zust. Anm. *Tönies-Bambalska*, jurisPR-IWR 6/2018 Anm. 5 sowie AG Berlin-Mitte, Urt. vom 8.3.2017 – 15 C 364/16[4], MMR 2017, 497 m. zust. Anm. *Pickenpack-Zimmermann*, IPrax 2018, 364; siehe allgemein zudem etwa MünchKommZPO-*Rauscher*, 5. Aufl. [2017], Art. 8 EuZustVO Rz. 12; *Geimer-Schütze-Okonska*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 56. EL. September 2018, Art. 8 Rz. 26; *Musielak-Stadler*, ZPO, 16. Aufl. [2019], Art. 8 EuZustVO Rz. 4; *Zöller-Geimer*, ZPO, 32. Aufl. [2018], Art. 8 EuZustVO Rz. 3). Zwar genügt eine einvernehmlich verwendete Vertragssprache etc. allein noch nicht für die Annahme ausreichender Sprachkenntnisse, sondern ist nur ein (wenn auch wichtiger) Anhaltspunkt (EuGH, Urt. vom 8.5.2008 – Ingenieurbüro Michael Weiss u. Partner GbR ./. Industrie- und Handelskammer Berlin, Rs C-14/07, NJW 2008, 1721 Rz. 85 ff.). Das nationale Gericht hat alle in den Akten enthalten Informationen gebührend zu berücksichtigen, um zum einen die Sprachkenntnisse des Empfängers des Schriftstücks festzustellen und zum anderen zu entscheiden, ob in Anbetracht der Art des betreffenden Schriftstücks seine Übersetzung erforderlich ist, wobei in jedem Einzelfall für einen ausgewogenen Schutz der jeweiligen Rechte der betroffenen Parteien Sorge [zu] tragen ist, indem es das Ziel der Wirksamkeit und Schnelligkeit der Zustellung im Interesse des Antragstellers und das Ziel eines effektiven Schutzes der Verteidigungsrechte des Empfängers gegeneinander abwägt (EuGH, Beschl. vom 28.4.2016 – Alta Realitat S.L. ./. Erlock Film ApS u. Ulrich Thomsen, Rs C-384/14, Celex-Nr. 62014CO0384, juris Rz. 57 f., 78 ff. m.w.N.). Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die AGg. nicht nur Millionen deutsche Kunden hat und diese – wie der aktenkundige außergerichtliche Kommunikationsverkehr eindrucksvoll belegt – auch durchgehend auf Deutsch selbst auch in Fragen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes umfassend ‚bedient'. Die AGg. ist zudem schon wegen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aus dem

[1] IPRspr. 2014 Nr. 226b.
[2] IPRspr. 2016 Nr. 277.
[3] IPRspr. 2018 Nr. 45b.
[4] IPRspr. 2017 Nr. 264 (LS).

Netzwerkdurchsetzungsgesetz gehalten, entsprechende Stellen im Unternehmen zu ertüchtigen und vorzuhalten – womit sie im Übrigen auch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit betreibt (vgl. nur den letzten Transparenzbericht bei https://F.pdf). Angesichts dessen ist es der AGg. – mag sie sich auch mit Erfolg dagegen wehren können, dass ihre inländischen Zustellungsvertreter nach § 5 NetzDG [Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz) vom 1.9.2017 (BGBl. I 3352)] als allgemein zustellungsbevollmächtigt auch in Sachen wie den vorliegenden gelten (Senat, Beschl. vom 11.1.2019 – 15 W 59/18 u. 15 W 1/19[5], zur Veröffentlichung bestimmt) – zuzumuten, ihren Betrieb in Irland entsprechend aufzustellen und die – organisatorisch vorhandenen und sachkundigen – Stellen dann intern mit Zustellungen wie den vorliegenden zu befassen. Für die AGg., deren Algorithmen die öffentliche Meinungsbildung weltweit zu nachhaltig zu beeinflussen in der Lage sein dürfen, erscheint es insofern zumutbar, eine Zustellung eines G'er Gerichts der entsprechenden deutschsprachigen Abteilung zuzuordnen, der es dann wiederum möglich sein müss[te], hier festzustellen, warum man sich an die eigene außergerichtliche Zusage gegenüber dem ASt. nicht gehalten hat."

312. *Bei einer Zustellung im Ausland (hier: Italien) durch die Post nach Art. 11 I des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II 533; EuVwZÜ) ist die Beifügung von Übersetzungen des zuzustellenden Schriftstücks (hier: Mitteilung über die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 6 I 3 RSiedlG) nicht erforderlich. [LS von der Redaktion neu gefasst]*

BGH, Beschl. vom 10.5.2019 – BLw 1/18: AuR 2019, 428; DNotZ 2020, 149; IHR 2020, 219; TranspR 2020, 150.

Mit notariellem Vertrag aus Dezember 2015 verkaufte die Bet. zu 3) (Verkäuferin), ein gemeinnütziger religiöser Verein mit Sitz in Italien, ein aus einer sanierungsbedürftigen Hofstelle sowie land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (37 ha) bestehendes landwirtschaftliches Anwesen an die Bet. zu 1) und 2) (Käufer), die als Rechtsanwälte tätig sind. Der Antrag der Vertragsparteien auf Genehmigung des Kaufvertrags ging am 5.1.2016 bei der Bet. zu 4) (Genehmigungsbehörde) ein. Mit Zwischenbescheid vom 7.1.2016 verlängerte die Genehmigungsbehörde die Frist, innerhalb derer die Entscheidung über die Genehmigung zu treffen ist, auf zwei Monate unter Hinweis darauf, dass die Prüfung des Antrags innerhalb der Monatsfrist nicht abgeschlossen werden könne. Am 5.2.2016 teilte die Bet. zu 5) (Siedlungsunternehmen) mit, dass sie das Vorkaufsrecht nach § 4 RSiedlG ausübe, weil ein Vollerwerbslandwirt an dem Erwerb der Grundstücke zu den Bedingungen des Kaufvertrags interessiert sei. Diese Erklärung teilte die Genehmigungsbehörde der Verkäuferin und den Käufern durch Bescheid vom 15.2.2016 mit. Dieser wurde der Verkäuferin in Italien durch die Post übermittelt; eine Übersetzung war nicht beigefügt. Der Rückschein des Einschreibens wurde am 22.2.2016 unterzeichnet und an die Behörde zurückgesandt.

Den Antrag der Käufer auf gerichtliche Entscheidung hat das AG – Landwirtschaftsgericht – zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde war erfolglos. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde, deren Zurückweisung das Siedlungsunternehmen beantragt, wollen die Käufer feststellen lassen, dass die Genehmigung des Kaufvertrags als erteilt gilt; hilfsweise wollen sie erreichen, dass der Bescheid vom 15.2.2016 aufgehoben und die Genehmigung erteilt wird.

Aus den Gründen:

„III. [5] Die Rechtsbeschwerde hat im Ergebnis keinen Erfolg.

[6] 1. Der Hauptantrag, mit dem die Käufer feststellen lassen wollen, dass die Genehmigung des Kaufvertrags als erteilt gilt, ist zu Recht zurückgewiesen worden.

[5] Siehe oben Nr. 215.